

Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft

~~Slg LfW, Teil II
II.4-12 vom 10.08.1987~~

Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft · Lazarettstr. 67 · 8000 München 19

An die
Wasserwirtschaftsämter
und das
Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen

Slg.LfW,Teil 4
Schreiben
Nr. 4.2-4
vom 10.08.1987

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen		Zimmer-Nr.	München
	II/10-4414.5- 106	(089) 12 59- 352 (089) 22 25 41 (089) 98 46 58	237	10.08.1987

nachrichtlich:

an die Regierungen -Sachgebiet 440-
an die Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Nutzung von Kleinkläranlagen (Mehrkammergruben) nach deren Stilllegung

Bei einem Anschluß von Anwesen an eine zentrale Abwasseranlage wird regelmäßig gefordert, vorhandene Kleinkläranlagen im Sinne der DIN 4261 T 1 aufzulassen. Vielfach wird die Grube bis auf die Höhe von Zu- und Ablauf verfüllt und mit einer dichten Sohle mit offenem Durchlaufgerinne versehen. Die ehemalige Kleinkläranlage erfüllt dann die Funktion eines Kontrollschachtes auf dem Grundstück.

Bietet sich eine solche Umfunktion z.B. aus Gründen der örtlichen Leitungsführung oder Gefälleverhältnissen nicht an, so stehen der Nutzung einer stillgelegten Mehrkammergrube als Auffangbecken für Regenwasser bei der Verwendung zur Gartenbewässerung keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Dabei sind jedoch einige technische, hygienische und satzungsrechtliche Fragen und Anforderungen zu berücksichtigen:

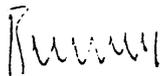
...

Dienstgebäude Lazarettstraße 67 Prinzregentenstraße 24 Torringstraße 2	Fernsprecher (089) 12 59-1 (089) 22 25 41 (089) 98 46 58	Besuchszeiten Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung	Telex 05 22 461 lfw m d	Konto Bayer. Landesbank München Nr. 24 876 (BLZ 70050000)
---	---	--	----------------------------	---

- Wegen einer evtl. zu beantragenden Befreiung vom Benutzungszwang ist der Unternehmensträger der öffentlichen Wasserversorgung und der Entwässerungsanlage rechtzeitig vorab zu informieren.
- Die Mehrkammergrube muß nach der letzten Leerung gereinigt und desinfiziert werden. Das Reinigungswasser ist dem öffentlichen Schmutz- bzw. Mischwasserkanal zuzuführen (ggf. Beratung durch das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt). Zur Desinfektion eignen sich Chlorkalk oder Chlorbleichlauge (ggf. Beratung durch das örtlich zuständige Staatliche Gesundheitsamt).
- Schmutzwasser jeglicher Art ist zuverlässig vom Regenauffangbecken fernzuhalten; eine Kontrolle durch den Unternehmensträger der öffentlichen Entwässerungsanlage wird dringend angeraten.
- Der Verwendung des gespeicherten Regenwassers im Haushalt, z.B. für Toiletten-spülung oder Waschwasser, stehen neben satzungsrechtlichen Hemmnissen vor allem betriebliche und gesundheitliche Risiken entgegen.

Dieses Schreiben wird mit der 6. Ergänzungslieferung zur Slg LfW Teil II zur Einordnung unter Nr. II.4-12 nochmals verteilt werden.

I.V.



Prof. W. Brenner
Vizepräsident